



## Beschluss

## Nr. VI./49/2015

zur Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen am 15. Oktober 2015

<b>Gegenstand der Vorlage:</b>	<b>Beschluss über die Zuordnung der Flurstücke 6/8 der Flur 6, 124 und 134 der Flur 17 und 47 der Flur 18 der Gemarkung Hohenmölsen sowie 5/69 der Flur 15 der Gemarkung Großgrimma als externe Kompensationsmaßnahme zum Bebauungsplan Nr. S 09 „Verbindungsstraße L191 – K2196 – L189“</b>
--------------------------------	--

erarbeitet von:	FB III - Technische Dienste	Berichtersteller: Christoph Karger
zu beraten im:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen Teil	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Teil

### Rechtliche Grundlage:

§ 1 Abs. (3) Satz 4 BauGB i.V.m. § 9 Abs. (1a) Satz 2 BauGB

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Bemerkung
29.09.2015	Bauausschuss	Vorberatung
06.10.2015	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung

### Beschluss:

Der Stadtrat Hohenmölsen bestimmt gemäß § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB Teile der Flurstücke 6/8 der Flur 6, 124 und 134 der Flur 17 und 47 der Flur 18 der Gemarkung Hohenmölsen sowie 5/69 der Flur 15 der Gemarkung Großgrimma für die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen gemäß textlicher Festsetzung Nr. 8.8 des Bebauungsplanes Nr. S 09 „Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189“.

Die Teile der Flurstücke 6/8 der Flur 6, 124 und 134 der Flur 17 und 47 der Flur 18 der Gemarkung Hohenmölsen sowie 5/69 der Flur 15 der Gemarkung Großgrimma sowie die zu realisierenden Kompensationsmaßnahmen sind in der Anlage 1 zu diesem Beschluss dargestellt. Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Auf den Teilen der Flurstücken 6/8 der Flur 6, 124 und 134 der Flur 17 und 47 der Flur 18 der Gemarkung Hohenmölsen sowie 5/69 der Flur 15 der Gemarkung Großgrimma sind Mischbestände Laubholz überwiegend heimischer Baumarten gem. Biotopcode XQX sowie Mischbestände Laubholz nur heimischer Baumarten gem. Biotopcode XQV der Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) in der aus Anlage 1 hervorgehenden Verteilung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die Kompensationsmaßnahmen gemäß textlicher Festsetzung Nr. 8.8 des Bebauungsplanes Nr. S 09 „Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189“ sind im Kalenderjahr 2019 vollständig durchzuführen.

Der Beschluss über die Zuordnung der Flurstücke 6/8 der Flur 6, 124 und 134 der Flur 17 und 47 der Flur 18 der Gemarkung Hohenmölsen sowie 5/69 der Flur 15 der Gemarkung Großgrimma als


externe Kompensationsmaßnahme zum Bebauungsplan Nr.S 09 „Verbindungsstraße L191 – K2196 – L189“ ist ortsüblich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen:	29
davon anwesend:	26
Ja-Stimmen:	26
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Mitwirkungsverbot gemäß § 33 KVG LSA (Anzahl der Mitglieder):	0

Die Vorlage wurde beschlossen.

Hohenmölsen, 15. Oktober 2015



Stadt Hohenmölsen  
Markt 1  
06679 Hohenmölsen



Andy Haugk  
Bürgermeister

**Begründung:**

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S 09 „Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189“ wurde zur Berücksichtigung von Umweltbelangen festgelegt, dass Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt zu kompensieren sind. Die Festsetzungen zur Kompensation können auch an anderer Stelle als dem Ort des Eingriffs erfolgen. Vorliegend werden die Flurstücke 6/8 der Flur 6, 124 und 134 der Flur 17 und 47 der Flur 18 der Gemarkung Hohenmölsen sowie 5/69 der Flur 15 der Gemarkung Großgrimma für externe Kompensationsmaßnahmen herangezogen.

Die Durchführung der externen Kompensationsmaßnahme kann gemäß § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB durch sonstige geeignete Maßnahmen gesichert werden. Der vorliegende Zuordnungsbeschluss gilt als eine derartige geeignete Maßnahme.

Die externe Kompensationsmaßnahme muss genau abgegrenzt und beschrieben werden. Die Flurstücke für die externe Ausgleichsmaßnahme werden im Rahmen entsprechender Nutzungsvereinbarung für die Verwendung der Gemeinde bereitgestellt. Die notwendigen Anträge zur Waldumwandlung und Erstaufforstung liegen der zuständigen Unteren Forstbehörde zur Genehmigung vor und liegen dem Beschluss in Anlage 1 bei.

Anlage 1 - Antrag auf Umwidmung von Wald in eine andere Nutzungsart, Bebauungsplan Nr. S 09 „Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189“

# Beschluss

# Nr. 82/2015

zur Sitzung des Stadtrates am 27.10.2015

Gegenstand der Vorlage:	<b>Beschluss über die Zuordnung des Flurstücks 21/6 der Flur 9 der Gemarkung Muschwitz als externe Kompensationsmaßnahme zum Bebauungsplan Nr. S 09 „Verbindungsstraße L191 – K2196 – L189“</b>
-------------------------	---

federführendes Amt:	Bauamt	Berichterstatter: Bauamtsleiter
Auswirkungen auf den Haushalt:	keine	
zu beraten in	<input type="checkbox"/> nicht öffentlicher Sitzung	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlicher Sitzung
Öffentliche Bekanntmachung:	Gesetzlich Vorgeschrieben	

**Beratungsfolge**

Gremium	Datum	Ergebnis der Vorberatung
Ortschaftsrat Muschwitz	23.09.2015	Zustimmung
Bau- und Umweltausschuss	06.10.2015	Zustimmung

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat Lützen bestimmt gemäß § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB einen Teil des Flurstücks 21/6 der Flur 9 der Gemarkung Muschwitz für die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen gemäß textlicher Festsetzung Nr. 8.8 des Bebauungsplanes Nr. S 09 „Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189“.

Der Teil des Flurstücks 21/6 der Flur 9 der Gemarkung Muschwitz sowie die zu realisierenden Kompensationsmaßnahmen sind in der Anlage 1 zu diesem Beschluss dargestellt. Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Auf dem Teil des Flurstücks 21/6 der Flur 9 der Gemarkung Muschwitz ist ein Mischbestand Laubholz überwiegend heimischer Baumarten gem. Biotopcode XQX der Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) in der aus Anlage 1 hervorgehenden Verteilung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Kompensationsmaßnahmen gemäß textlicher Festsetzung Nr. 8.8 des Bebauungsplanes Nr. S 09 „Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189“ sind im Kalenderjahr 2019 vollständig durchzuführen. Der Beschluss über die Zuordnung des Flurstücks 21/6 der Flur 9 der Gemarkung Muschwitz als externe Kompensationsmaßnahme zum Bebauungsplan Nr. S 09 „Verbindungsstraße L191 – K2196 – L189“ ist ortsüblich bekannt zu machen.

<b>Anlagen:</b> Antrag auf Umwidmung von Wald in eine andere Nutzungsart, Bebauungsplan Nr. S 09 „Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189“	<b>Begründung:</b> siehe Folgeseite
---	-------------------------------------

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates	20 + 1
davon anwesend:	19 + 1
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	2
Stimmenthaltungen:	1
Mitglieder der Vertretung, welche aufgrund eines Mitwirkungsverbotes nach § 33 KVG-LSA von der Beschlussfassung ausgeschlossen waren:	1

Könnecke  
Bürgermeister



Weiß  
Vorsitzender des Stadtrates

## **Begründung**

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S 09 „Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189“ wurde zur Berücksichtigung von Umweltbelangen festgelegt, dass Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt zu kompensieren sind. Die Festsetzungen zur Kompensation können auch an anderer Stelle als dem Ort des Eingriffs erfolgen. Vorliegend wird das Flurstück 21/6 der Flur 9 der Gemarkung Muschwitz für externe Kompensationsmaßnahmen herangezogen.

Die Durchführung der externen Kompensationsmaßnahme kann gemäß § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB durch sonstige geeignete Maßnahmen gesichert werden. Der vorliegende Zuordnungsbeschluss gilt als eine derartige geeignete Maßnahme.

Die externe Kompensationsmaßnahme muss genau abgegrenzt und beschrieben werden. Die Flurstücke für die externe Ausgleichsmaßnahme müssen von der Gemeinde bereitgestellt werden und demzufolge im Eigentum der Stadt Lützen liegen.

# Beschluss

Nr. 83/2015

zur Sitzung des Stadtrates am 27.10.2015

Gegenstand der Vorlage:	Beschluss über die Zuordnung der Flurstücke 69, Flur 4 der Gemarkung Starsiedel sowie 20/2, Flur 3 der Gemarkung Muschwitz als externe Kompensationsmaßnahme zum Bebauungsplan Nr.S 09 „Verbindungsstraße L191 – K2196 – L189“
-------------------------	--

federführendes Amt:	Bauamt	Berichterstatter: Bauamtsleiter
Auswirkungen auf den Haushalt:	keine	
zu beraten in	<input type="checkbox"/> nicht öffentlicher Sitzung	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlicher Sitzung
Öffentliche Bekanntmachung:	Gesetzlich Vorgeschrieben	

**Beratungsfolge**

Gremium	Datum	Ergebnis der Vorberatung
Ortschaftsrat Starsiedel	17.09.2015	2 Ja Stimmen / 2 Nein Stimmen
Ortschaftsrat Muschwitz	23.09.2015	Zustimmung
Bau- und Umweltausschuss	06.10.2015	Zustimmung

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat Lützen bestimmt gemäß § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB die Flurstücke 69, Flur 4 der Gemarkung Starsiedel sowie 20/2, Flur 3 der Gemarkung Muschwitz für die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen gemäß textlicher Festsetzung Nr. 8.7 des Bebauungsplanes Nr. S 09 „Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189“. Die Flurstücke 69, Flur 4 der Gemarkung Starsiedel sowie 20/2, Flur 3 der Gemarkung Muschwitz sowie die zu realisierenden Kompensationsmaßnahmen sind in der Anlage 1 zu diesem Beschluss dargestellt. Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Auf den Flurstücken 69, Flur 4 der Gemarkung Starsiedel sowie 20/2, Flur 3 der Gemarkung Muschwitz sind Strauch-Baumhecken überwiegend heimischer Arten gem. Biotopcode HHB der Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die Kompensationsmaßnahmen gemäß textlicher Festsetzung Nr. 8.7 des Bebauungsplanes Nr. S 09 „Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189“ sind im Kalenderjahr 2016 vollständig durchzuführen.

Der Beschluss über die Zuordnung der Flurstücke 69, Flur 4 der Gemarkung Starsiedel sowie 20/2, Flur 3 der Gemarkung Muschwitz ist ortsüblich bekannt zu machen.

<b>Anlagen:</b> Kompensationsmaßnahmen	<b>Begründung:</b> siehe Folgeseite
--	-------------------------------------

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates	20 + 1
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	2
Stimmenthaltungen:	1
Mitglieder der Vertretung, welche aufgrund eines Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG-LSA von der Beschlussfassung ausgeschlossen waren:	1

Könnecke  
Bürgermeister



Weiß  
Vorsitzender des Stadtrates

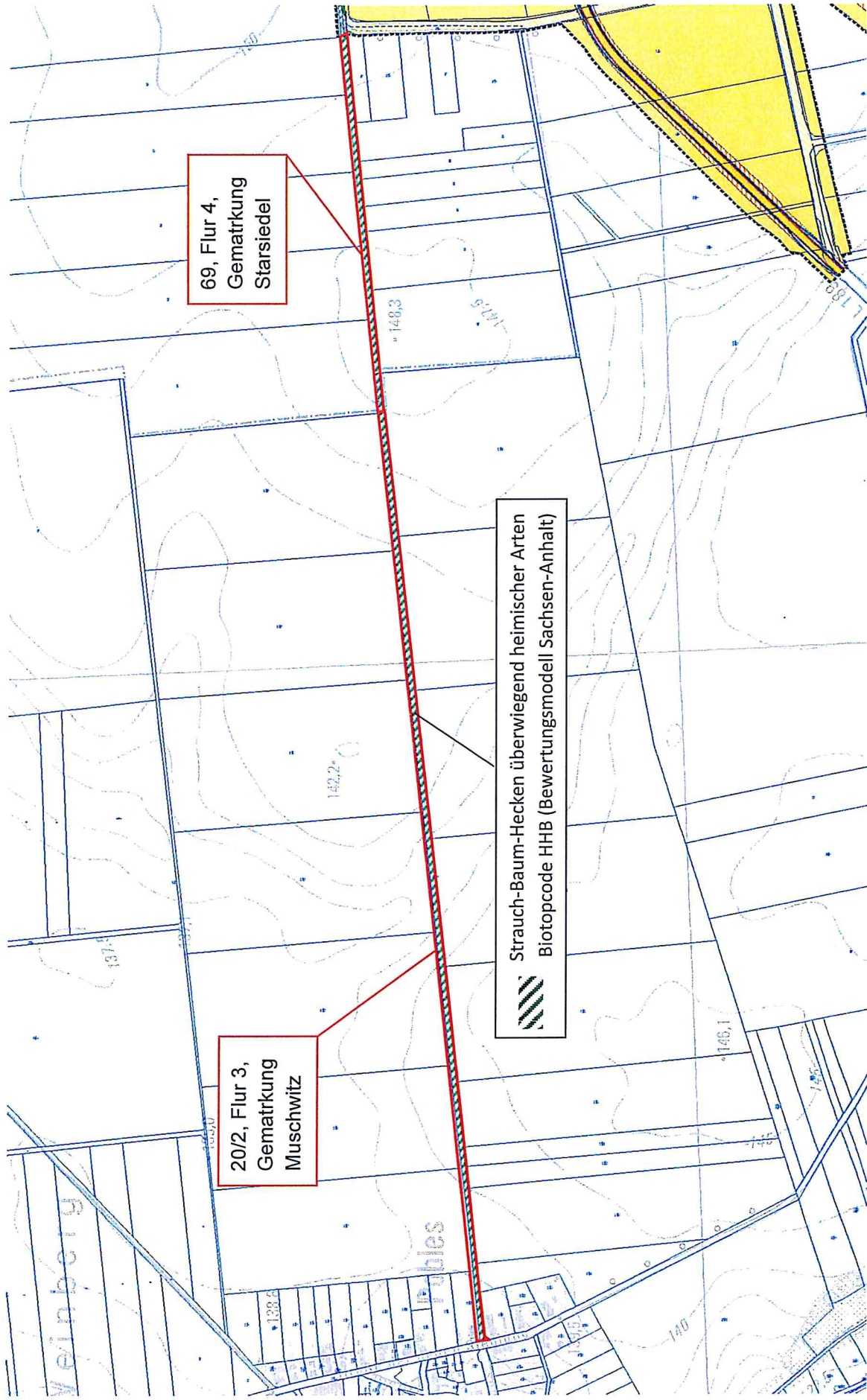
## **Begründung**

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S 09 „Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189“ wurde zur Berücksichtigung von Umweltbelangen festgelegt, dass Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt zu kompensieren sind. Die Festsetzungen zur Kompensation können auch an anderer Stelle als dem Ort des Eingriffs erfolgen. Vorliegend werden die Flurstücke 69, Flur 4 der Gemarkung Starsiedel sowie 20/2, Flur 3 der Gemarkung Muschwitz für externe Kompensationsmaßnahmen herangezogen.

Die Durchführung der externen Kompensationsmaßnahme kann gemäß § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB durch sonstige geeignete Maßnahmen gesichert werden. Der vorliegende Zuordnungsbeschluss gilt als eine derartige geeignete Maßnahme.

Die externe Kompensationsmaßnahme muss genau abgegrenzt und beschrieben werden. Die Flurstücke für die externe Ausgleichsmaßnahme müssen von der Gemeinde bereitgestellt werden und demzufolge im Eigentum der Stadt Lützen liegen.

Der Zeitraum zur Umsetzung des externen Ausgleichs bis zum Jahr 2016 ergibt sich aus der Funktion als vorgezogene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme.





**Bekanntmachung der Stadt Hohenmölsen****Beschluss**

**über die Zuordnung der Flurstücke 6/8 der Flur 6, 124 und 134 der Flur 17 und 47 der Flur 18 der Gemarkung Hohenmölsen sowie 5/69 der Flur 15 der Gemarkung Großgrimma als externe Kompensationsmaßnahme zum Bebauungsplan Nr. S 09 „Verbindungsstraße L191 – K2196 – L189“**

Der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2015 Teile der Flurstücke 6/8 der Flur 6, 124 und 134 der Flur 17 und 47 der Flur 18 der Gemarkung Hohenmölsen sowie 5/69 der Flur 15 der Gemarkung Großgrimma für die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen gemäß textlicher Festsetzung Nr. 8.8 des Bebauungsplanes Nr. S 09 „Verbindungsstraße L191 – K2196 – L189“ gemäß § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB bestimmt. Die Teile der Flurstücke 6/8 der Flur 6, 124 und 134 der Flur 17 und 47 der Flur 18 der Gemarkung Hohenmölsen sowie 5/69 der Flur 15 der Gemarkung Großgrimma sind aus den folgenden Darstellungen ersichtlich.

Auf den Teilen der Flurstücke 6/8 der Flur 6, 124 und 134 der Flur 17 und 47 der Flur 18 der Gemarkung Hohenmölsen sowie 5/69 der Flur 15 der Gemarkung Großgrimma sind Mischbestände Laubholz überwiegend heimischer Baumarten gem. Biotopcode XQX sowie Mischbestände Laubholz nur heimischer Baumarten gem. Biotopcode XQV der Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Kompensationsmaßnahmen gemäß textlicher Festsetzung Nr. 8.8 des Bebauungsplanes Nr. S 09 „Verbindungsstraße L191 – K2196 – L189“ sind im Kalenderjahr 2019 vollständig durchzuführen.

Anlage 1 zum Beschluss – Antrag auf Umwidmung von Wald in eine andere Nutzungsart – kann in der Stadtverwaltung Hohenmölsen, im Fachbereich III – Technische Dienste, Platz des Bergmanns 2 in 06679 Hohenmölsen während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag

06:45 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

Dienstag

07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr

Mittwoch

06:45 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag

06:45 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr


Freitag

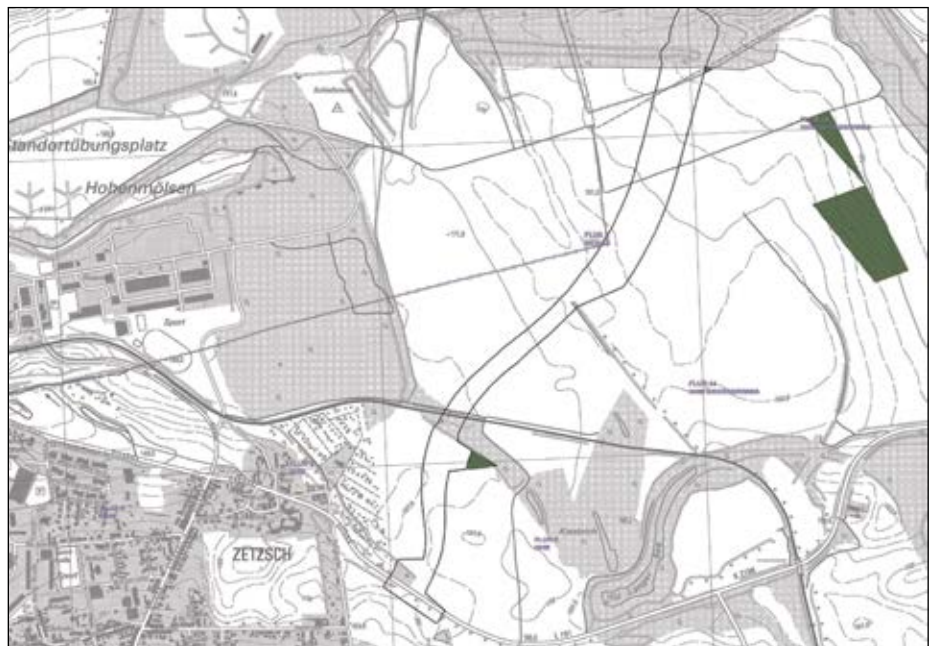
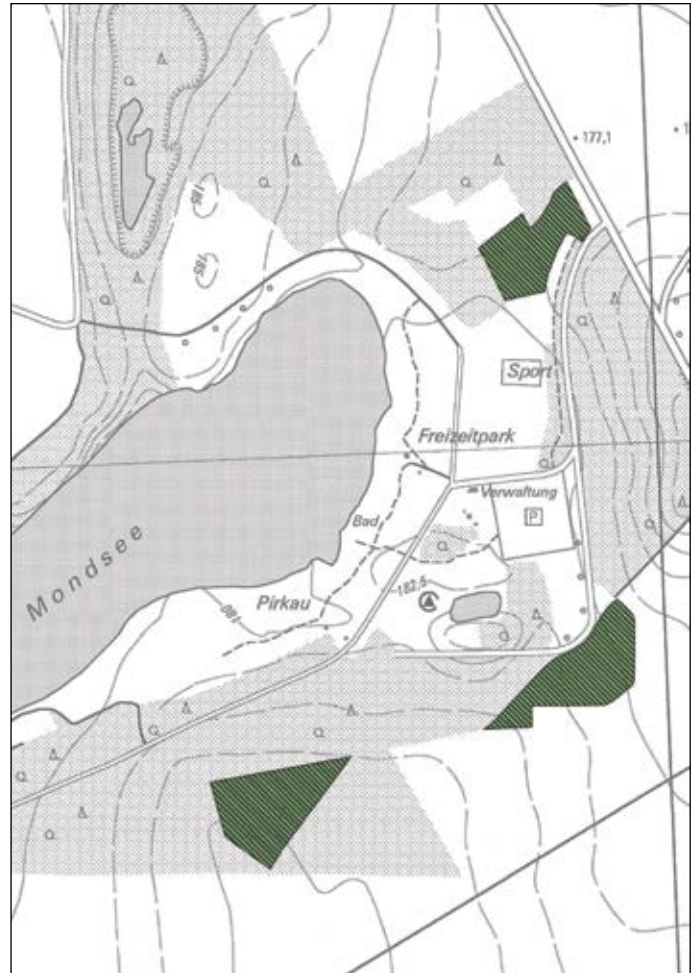
06:45 – 11:45 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hohenmölsen, 31. Dezember 2015

  
Andy Haugk  
Bürgermeister



# Satzung über die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzungen der Stadt Lützen

Az.36 31 20

Registatur-Nr.10 20 23 / 36-4

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. November 2003 (GVBL LSA S. 318) i.V. mit den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBL LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Lützen in seiner Sitzung am 15.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

### 1. Änderung der Satzung über die Gebühren der Friedhöfe Lützen und Meuchen vom 13.12.2013

(1) Der Titel der Satzung erhält folgende Fassung: „Satzung über die Gebühren für den Friedhof Lützen (Friedhofsgebührensatzung Lützen)“. In § 1 werden die Wörter „und Meuchen“ gestrichen.

(2) § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühren für den Erwerb von Grabrechten werden einmalig erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung oder Verlängerung des Grabrechtes.

(2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühren werden als Jahresgebühren erhoben. Erhebungszeitraum ist der Zeitraum vom 1.7. des Kalenderjahres bis zum 30.6. des Folgejahres, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Soweit die Inanspruchnahme erst im Laufe des Erhebungszeitraumes erfolgt oder endet, wird die Gebühr anteilig, nach vollen Monaten berechnet, erhoben, wobei jeder Monat ein Zwölftel des Gebührenanspruches auslöst. Für begonnene Monate werden keine Gebühren erhoben.

(3) Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen oder mit der Erbringung vom Amts- und Verwaltungsleistungen der Stadt Lützen.“

(4) Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

(3) In der Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) wird die Tarifstelle 4.2. gestrichen.

## Artikel 2

### 1. Änderung der Satzung über die Gebühren der Friedhöfe Röcken, Bothfeld, Michlitz, Pörsten, Starsiedel, Dehlitz, Oeglitisch, Kreischau, Wuschlaub, Zorbau, Nellschütz, Meuchen vom 13.11.2015

(1) § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühren für den Erwerb von Grabrechten werden einmalig erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung oder Verlängerung des Grabrechtes.

(2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühren werden als Jahresgebühren erhoben. Erhebungszeitraum ist der Zeitraum vom 1.7. des Kalenderjahres bis zum 30.6. des Folgejahres, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Soweit die Inanspruchnahme erst im Laufe des Erhebungszeitraumes erfolgt oder endet, wird die Gebühr anteilig, nach vollen Monaten berechnet, erhoben,

wobei jeder Monat ein Zwölftel des Gebührenanspruches auslöst. Für begonnene Monate werden keine Gebühren erhoben.

(3) Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen oder mit der Erbringung vom Amts- und Verwaltungsleistungen der Stadt Lützen.“

(4) Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

## Artikel 3

### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lützen, den 29.12.2015



Könncke  
Bürgermeister



## Allgemeinverfügung

### Abstufung der Kreisstraße K 2585 zur Gemeindestraße

Die Kreisstraße K 2585, in der Teilstrecke von der Landesstraße L 189 bis zum Ortseingang Söhesten, wird gemäß § 7 und § 3 Abs. 1 Pkt. 2 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) sowie laut Beschluss des Kreistages vom 21. September 2015 mit einer Länge von 0,883 km zur Gemeindestraße abgestuft.

Die Abstufung zur Gemeindestraße erfolgt zum 01. Februar 2016. Es werden keine Beschränkungen in den Benutzerarten, -kreisen und -zwecken festgelegt.

Straßenbaulastträger ist die Stadt Lützen.

Diese Verfügung gilt 1 Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben!

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Lützen, Markt 1, 06686 Lützen schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.



Könncke  
Bürgermeister



## Beschluss über die Zuordnung des Flurstücks 21/6 der Flur 9 der Gemarkung Muschwitz

### als externe Kompensationsmaßnahme zum Bebauungsplan Nr. S 09 „Verbindungsstraße L191 — K 2196 — L189“

Der Stadtrat der Stadt Lützen hat in seiner Sitzung am 27.10.2015 einen Teil des Flurstücks 21/6 der Flur 9 der Gemarkung Muschwitz für die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen gemäß textlicher Festsetzung Nr. 8.8 des Bebauungsplanes Nr. S 09 „Verbindungsstraße L 191 — K 2196 — L 189“ bestimmt.

Der Teil des Flurstücks 21/6 der Flur 9 der Gemarkung Muschwitz ist aus der folgenden Darstellung ersichtlich.

Auf dem Teil 21/6 der Flur 9 der Gemarkung Muschwitz ist ein Mischbestand Laubholz überwiegend heimischer Baumarten gem. Biotopcode XQX sowie Mischbestände Laubholz nur heimischer Baumarten gem. Biotopcode XQV der Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die Kompensationsmaßnahmen gemäß textlicher Festsetzung Nr. 8.8 des Bebauungsplanes Nr. S 09 „Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189“ sind im Kalenderjahr 2019 vollständig durchzuführen. Anlage 1 zum Beschluss – Antrag auf Umwidmung von Wald in eine andere Nutzungsart – kann in der Stadtverwaltung Lützen, im Bauamt, Pestalozzistraße 4c in 06686 Lützen während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag

09.00 - 12.00 Uhr und  
13.00 - 14.30 Uhr

Dienstag

09.00 - 12.00 Uhr und  
13.00 - 17.30 Uhr

Mittwoch

Donnerstag

09.00 - 12.00 Uhr und  
13.00 - 15.30 Uhr

Freitag

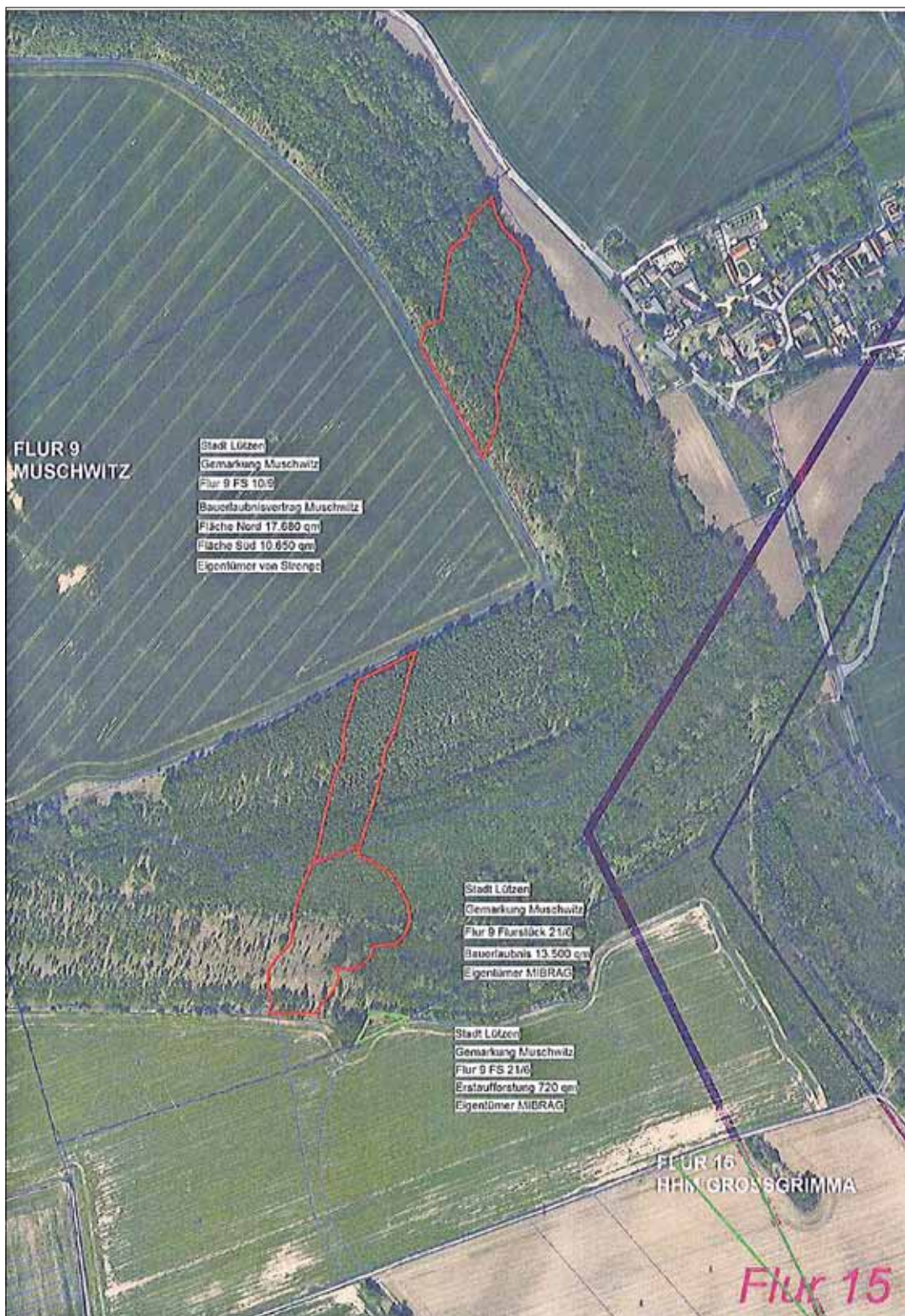
09.00 - 11.30 Uhr  
von jedermann eingesehen werden.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Lützen, 15. Januar 2016




Könnecke  
Bürgermeister



Die nächste Ausgabe erscheint am:  
**Freitag, dem 12. Februar 2016**

Annahmeschluss für redaktionelle  
Beiträge und Anzeigen:  
**Mittwoch, der 27. Januar 2016**



## Bekanntmachung der Stadt Lützen

### Beschluss über die Zuordnung der Flurstücke 69, Flur 4 der Gemarkung Starsiedel sowie 20/2, Flur 3 der Gemarkung Muschwitz als externe Kompensationsmaßnahme zum Bebauungsplan Nr. S 09 „Verbindungsstraße L191 – K2196 – L189“

Der Stadtrat der Stadt Lützen hat in seiner Sitzung am 27.10.2015 die Flurstücke 69, Flur 4 der Gemarkung Starsiedel sowie 20/2, Flur 3 der Gemarkung Muschwitz für die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen gemäß textlicher Festsetzung Nr. 8.7 des Bebauungsplanes Nr. S 09 „Verbindungsstraße L 191 – K 2196 L 189“ bestimmt. Die Flurstücke 69, Flur 4 der Gemarkung Starsiedel sowie 20/2, Flur 3 der Gemarkung Muschwitz sowie die zu realisierenden Kompensationsmaßnahmen sind im Folgenden in der Anlage 1 zu diesem Beschluss dargestellt.

Auf den Flurstücken 69, Flur 4 der Gemarkung Starsiedel sowie 20/2, Flur 3 der Gemarkung Muschwitz sind Strauch-Baumhecken überwiegend heimischer Arten gem. Biotopcode HHB der

Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

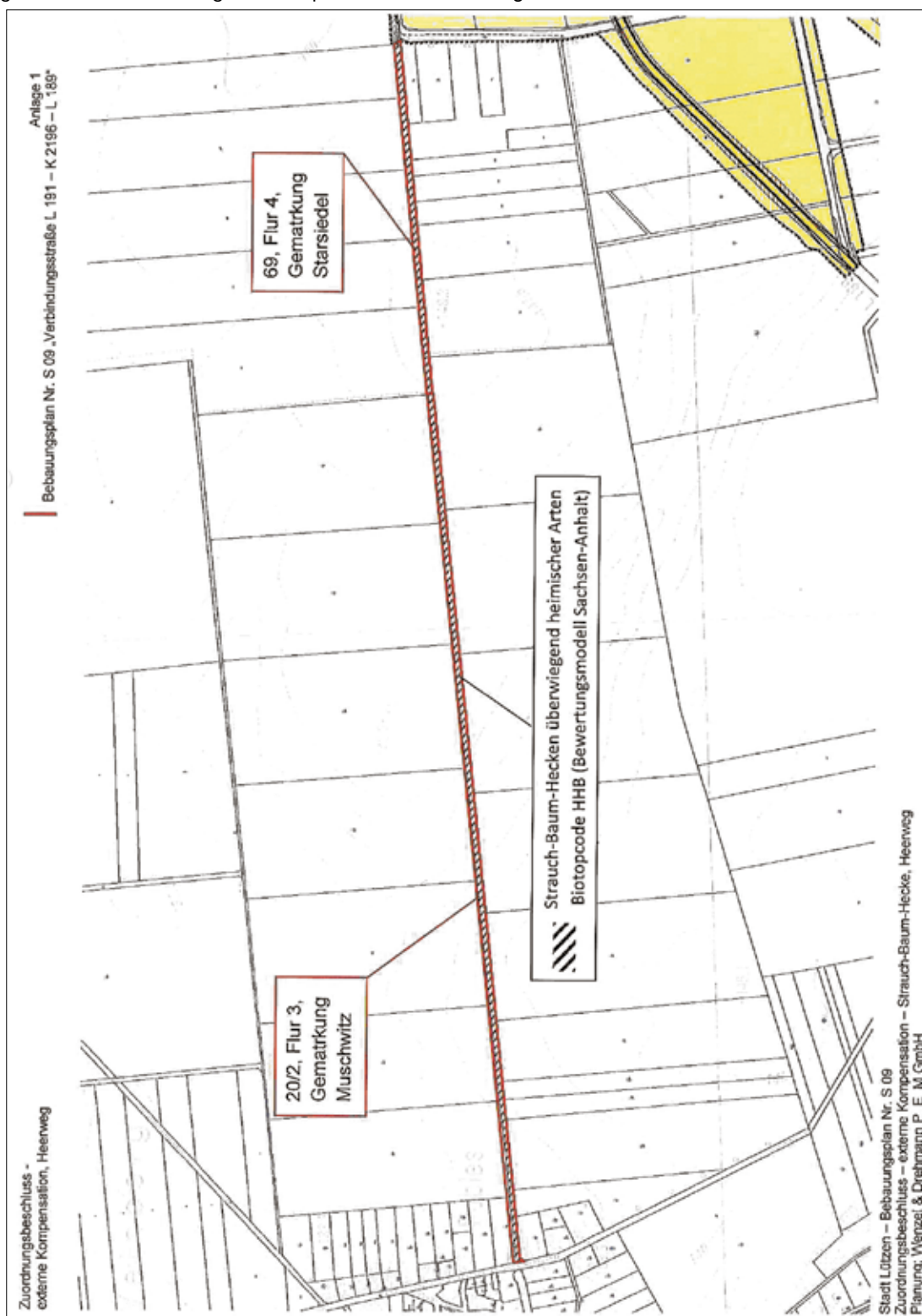
Die Kompensationsmaßnahmen gemäß textlicher Festsetzung Nr. 8.8 des Bebauungsplanes Nr. S 09 „Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189“ sind im Kalenderjahr 2016 vollständig durchzuführen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Lützen, 15. Januar 2016



Könecke  
Bürgermeister



## Zucht-, Vermehrungs- und Handelsverbot für gefährliche Hunde im Sinne des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren

Das Landesverwaltungsamt hat die Stadt Lützen ersucht, auf folgende Gesetzesänderung hinzuweisen:

Ab dem 01.03.2016 ist es verboten, gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren zu züchten oder zu vermehren oder mit diesen zu handeln.

Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind Hunde, die gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes nicht in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt oder verbracht werden dürfen, und deren Kreuzungen.

Im Einzelnen betrifft dies Hunde der folgenden Rassen und deren Kreuzungen:

- Pitbull-Terrier,
- American Staffordshire-Terrier,
- Staffordshire-Bullterrier und
- Bullterrier.

Mank  
Haupt- und Ordnungsamtsleiter

## Unterhaltungsverband „Mittlere Saale - Weiße Elster“

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

### HAUSHALTSSATZUNG 2015

#### 1. Nachtrag

##### A - Verwaltungshaushalt:

##### 1. Einnahmen

Die Einnahmen belaufen sich im Haushaltsjahr 2015 auf **1.211.768,- €**.

##### 2. Ausgaben

Die Ausgaben belaufen sich im Haushaltsjahr 2015 auf **1.211.768,- €**

##### B - Vermögenshaushalt

##### 1. Einnahmen

Die Einnahmen belaufen sich im Haushaltsjahr 2015 auf **653.727,- €**

##### 2. Ausgaben

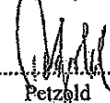
Die Ausgaben belaufen sich im Haushaltsjahr 2015 auf **653.727,- €**

##### 3. Kredite, Verpflichtungsermächtigungen

Eine Kreditaufnahme (Kassenkredit) erfolgte im Haushaltsjahr 2012 und bleibt für das Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 620.000 € bestehen. Der Kredit macht sich erforderlich durch die Ausreichung der Mittel aus den bewilligten Zuwendungen durch das Landesverwaltungsamt erst nach der Bezahlung anfallender Rechnungen durch den Unterhaltungsverband.

Die Haushaltssatzung wurde vom Vorstand in seiner Sitzung am 11.11.2015 aufgestellt und in vom Ausschuss in seiner Sitzung am 18.11.2015 beschlossen.


Braunsbedra, d. 18.11.2015

  
.....  
Petzold

- Verbandsvorsteher -

  
.....

- Vorstandsmitglied -

  
.....

- Ausschussmitglied -

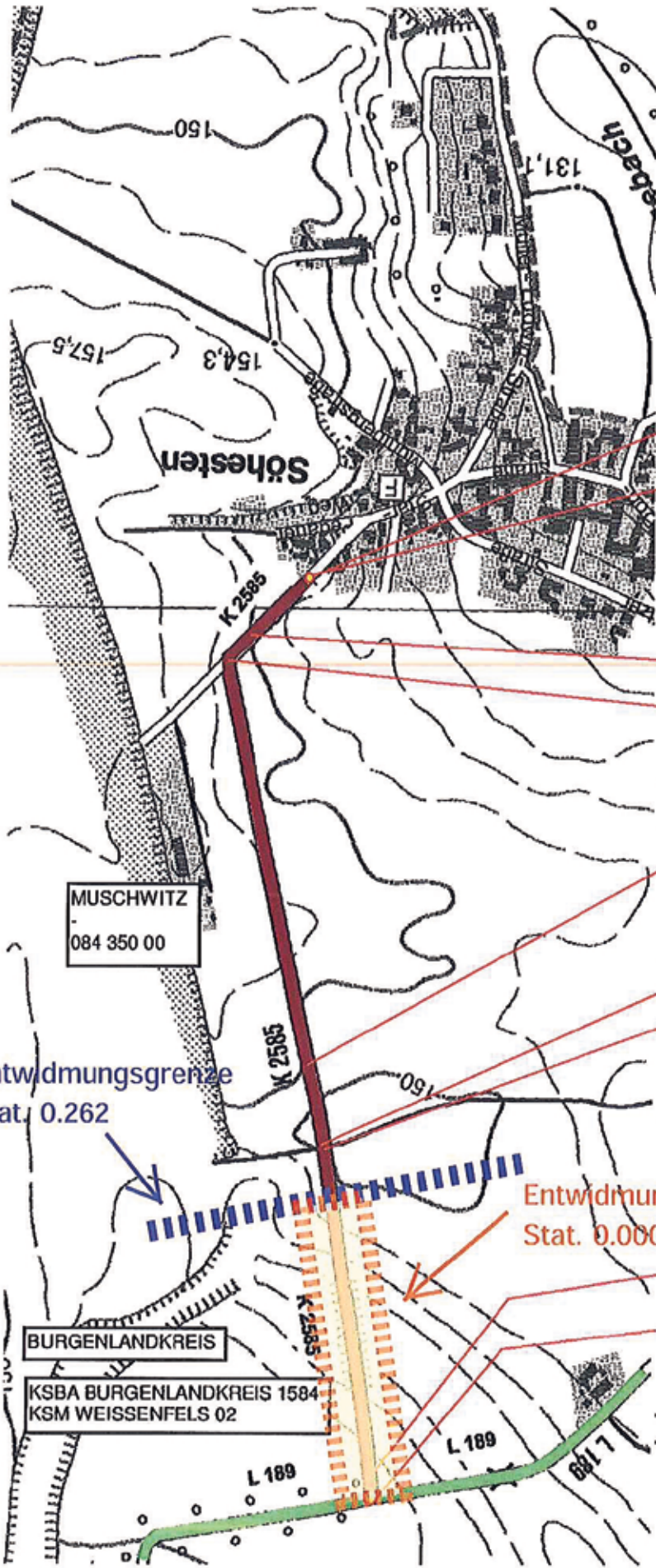
## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lützen

Laut Beschluss des Stadtrates der Stadt Lützen mit der Beschluss Nr. 28/2015 i.V.m. 29/2015 vom 27.04.2015 beabsichtigt die Stadt Lützen einen Teilabschnitt der Gemeindestraße „Zur Bockhole“ von Station 0.000 bis Station 0.262 einzuziehen. Dieser Teilabschnitt wird im Zuge der Errichtung der Verkehrsanbindung Hohenmölsen/A38 seine öffentliche Bedeutung verlieren.

Gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA können im Zeitraum vom **15.02.2016 bis 17.05.2016** Hinweise und Einwende vorgebracht werden.

Die Einwendungen können schriftlich an die Stadt Lützen, Markt 1, 06686 Lützen gegeben werden. Dieses Vorhaben wird gemäß §8 Abs. 4 StrG LSA hiermit bekannt gemacht. Der zur Einziehung vorgesehene Straßenabschnitt ist im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet.

Kähler  
Bauamtsleiter



**Straßendatenbank Sachsen-Anhalt**  
**Feldkarte** Amt **1584** 012  
 Straße **K** **2585** Wd. **1**  
 TK 25 **4838** Blatt **001** **1**  
 nNK 4 8 3 8 0 3 0

- 0.883 E 4838 030
- 0.883
- 0.879 KV
- 0.864
- 0.810
- 0.779 KP
- 0.703
- 0.669 KP
- 0.403
- 0.380
- 0.327 KP
- 0.326 KP
- 0.252

- 0.015
- 0.000 A 4838 042

**MUSCHWITZ**  
084 350 00

Entwädmgungsgrenze  
Stat. 0.262

Entwädmgung von  
Stat. 0.000 bis Stat. 0.262

**BURGENLANDKREIS**  
KSBA BURGENLANDKREIS 1584  
KSM WEISSENFELS 02

Kr.  
**Maßstab 1 : 5000**  
 Stand von: 07 08 08 11  
 Von Netzkn. **4838042**